

34. Ist dann, wenn wegen öffentlicher Beleidigung eines Beamten nur der amtliche Vorgesetzte Strafantrag gestellt hat, die Befugnis zur öffentlichen Bekanntmachung der Beurteilung sowohl dem amtlichen Vorgesetzten als dem Beleidigten selbst zuzusprechen?

St.G.B. §§ 200. 196.

IV. Straffenat. Urt. v. 7. Januar 1910 g. Sch. IV 974/09.

I. Landgericht Breslau.

Die Strafkammer hat den Angeklagten wegen Beleidigung, begangen durch die Presse, verurteilt und dem beleidigten Gendarmeriewachtmeister sowie dem Kommando der Gendarmeriebrigade, von dem allein Strafantrag gestellt war, die Befugnis zugesprochen, die Beurteilung öffentlich bekannt zu machen. Die Revision des Angeklagten ist mit der Maßgabe verworfen, daß die dem Gendarmeriewachtmeister zugesprochene Befugnis zur öffentlichen Bekanntmachung der Beurteilung in Wegfall kommt.

Aus den Gründen:

Daß dem Kommando der Gendarmeriebrigade die Befugnis zur öffentlichen Bekanntmachung der Beurteilung des Angeklagten zugesprochen worden ist, war nach der Sach- und Rechtslage gerechtfertigt, weil die Beleidigung in Beziehung auf den Beruf des Gendarmeriewachtmeisters M. begangen ist, deshalb außer dem un-

mittelbar beleidigten M. nach § 196 St.G.B.'s auch dessen amtlicher Vorgesetzter zur Stellung des Strafantrags berechtigt war (Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 512) und dieser den Strafantrag gestellt hat, in einem solchen Falle aber auch die in § 200 Abs. 1 Satz 1 St.G.B.'s bezeichnete Befugnis zur öffentlichen Bekanntmachung der Beurteilung dem amtlichen Vorgesetzten des Beleidigten zuzuerkennen ist.

Vgl. Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 360; Entsch. des des R.G.'s in Straff. Bd. 14 S. 327.

Im Gesetz ist aber keine Grundlage dafür geboten, daß auch dem Gendarmeriewachtmeister M., der selbst einen Strafantrag nicht gestellt hat, die Befugnis zur öffentlichen Bekanntmachung der Beurteilung zuzusprechen war. Der von der Strafkammer hierfür angeführte § 200 St.G.B.'s gibt diese Grundlage nicht. Wenn dort bestimmt wird, daß dem Beleidigten die Bekanntmachungsbefugnis zuzusprechen sei, so werden damit die Rechtfertigung des Beleidigten und die Wahrung des verletzten Rechtes vor der Öffentlichkeit bezweckt. Dieser Zweck aber wird in dem Falle, wenn nur der amtliche Vorgesetzte und nicht der unmittelbar beteiligte Untergebene den Strafantrag gestellt hat, lediglich von dem Vorgesetzten, nicht auch von dem Untergebenen verfolgt, und es liegt deshalb keine Veranlassung vor, dem Untergebenen eine Befugnis zuzusprechen, deren Erlangung er nicht erstrebt hat. Daß neben der Bekanntmachungsbefugnis für den Vorgesetzten eine solche auch stets dem unmittelbar Beleidigten zugesprochen werden müßte, ist weder in der zuletzt angeführten noch in sonstigen veröffentlichten Entscheidungen des Reichsgerichts zum Ausdruck gebracht. Soweit in dem Urteile des erkennenden Senats gegen M. vom 21. Februar 1905 — D. 6418/04 — eine abweichende Beurteilung der Bestimmung des § 200 St.G.B.'s gefunden werden kann, muß von dieser zurückgetreten werden. Die in dem angefochtenen Urteil ausgesprochene Bekanntmachungsbefugnis des Gendarmeriewachtmeisters M. war deshalb in Fortfall zu bringen.